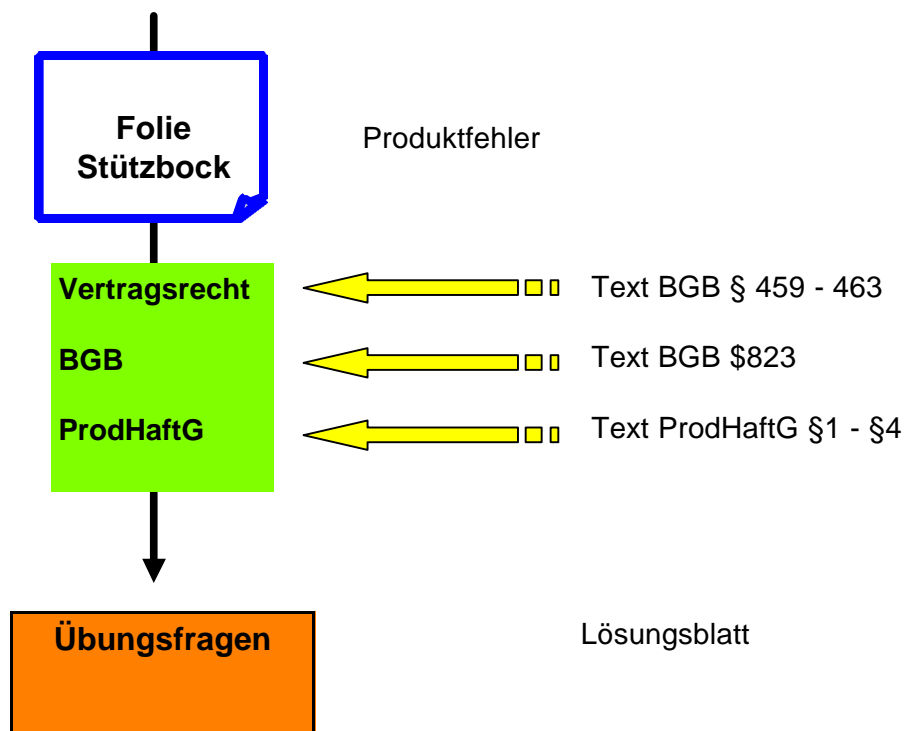
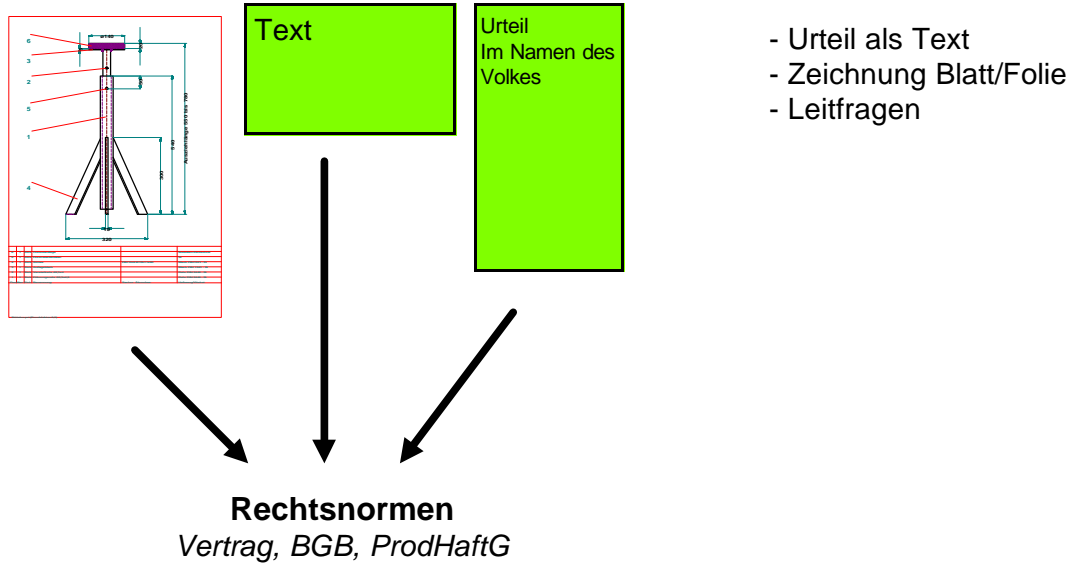


Produkthaftung



Bücher/Quellen:
-Cornelsen: S54 (Nr19)
-Voigt (Nr.18)
-DGQ QMS 9-1 bis 11

5a

Arbeitsunterlagen zur rechtlichen Seite von Produktfehlern

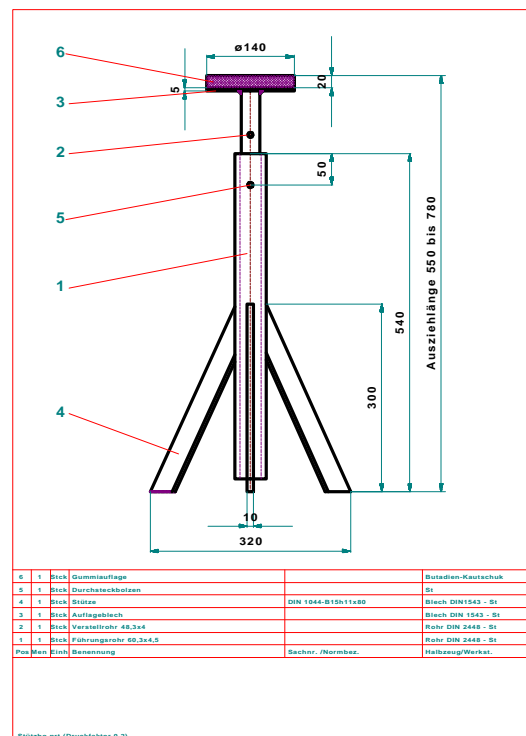
Autobastler schwer verletzt

Am 12. Mai 1995 erlitt ein 38 jähriger Mann aus Schwerte bei dem Austausch eines Auspuffs eine schwere, offene Gesichtsschädelfraktur mit schweren kosmetischen Folgen und dem Verlust des rechten Augenlichts.
 Er hatte seinen Pkw auf zwei Stützböcke gestellt, die er per Katalog bei einer Versandfirma bezogen hatte. Beim Ausbau des verrosteten Auspuffs musste er viel Kraft anwenden, die Stützböcke sanken seitlich im unbefestigten Erdboden ein und der Pkw rutschte herunter. Dabei traf das Getriebe den Mann ins Gesicht. Nur durch schnelle Hilfe konnte dem Mann das Leben gerettet werden. Seit dem Unfall ist er arbeitsunfähig.

Urteil

Im Namen des Volkes:

Der Geschäftsführer der Fa. FÜRHAUS - ENTWICKLUNGS- UND KONSTRUKTIONSBÜRO - **Walter Schmidt**, und der Geschäftsleiter der HANDELSGESELLSCHAFT GRÜNER mbH - **Rainer Müller**, werden zu gleichen Teilen zu einer Ersatzleistung von Folgeschäden an dem Pkw des Holger Franzen in Höhe von 4800 DM, zur Übernahme der Kosten für die Wiederherstellung der Gesundheit des Geschädigten, sowie zur Zahlung einer Rente in der Höhe von 80% des bisherigen Nettoeinkommens des Geschädigten und zu Schmerzensgeld in Höhe von 120.000 DM verurteilt.



Leitfragen:

1. Unterscheiden Sie in der zivilrechtlichen Haftung zwischen Vertrags- und Deliktrecht. Welcher Haftungsfall liegt hier vor? Mit welchem Rechtshintergrund (PHG oder § 823 BGB) wurde hier verurteilt? Beachten Sie den Schadenshintergrund und die Formulierung des Urteils.
2. Erläutern Sie im Deliktrecht die Haftungsunterschiede zwischen PHG und BGB § 823.
3. Hat sich jemand strafbar gemacht? Sind die Geschäftsführer jetzt "vorbestraft" ? Warum wurde die Handelsgesellschaft verurteilt, obwohl sie an Entwicklung und Fertigung nur mittelbar beteiligt war?
4. Welche Pflichtbereiche muss ein Warenhersteller erfüllen, damit ihm keine Pflichtverletzung im Sinne des § 823 BGB angelastet werden kann?

Rechtliche Folgen eines Produktfehlers

Vertragsrecht

Gewährleistung, Garantie
-kann nicht versichert werden-

Einhaltung "zugesicherter" oder "allgemein zu erwartender" Eigenschaften

BGB: § 459 bis §493

- - Wandelung = Rückgängigmachen
- - Minderung = Preisnachlaß
- - Schadensersatz. (bei zugesich. Eig.)

VOB: (Nur bei Baugeschäften)

Gewährleistung = Gesetz
Garantie = Vertrag

Deliktsrecht

BGB § 823
-Haftung bei Verschulden--

Kennzeichen:

1. Schmerzensgeld
2. Personen + Sachschäden
3. Haftung auch für Mitarbeiter, wenn
 - nicht ausreichend qualifiziert
 - nicht angewiesen
 - nicht überwacht

Haftungsausschluß ist nur dann möglich, wenn folgende **Pflichten**

7 Herstellerpflichten

1. Konstr. u. Planungspflichten
2. Fertigungspflichten
3. Zulieferungspflichten
4. Instruktionspflichten
5. Prod. u. Beobachtungspflichten
6. Betriebs-Organisationspflicht
7. Haftung für Betr. Angehörige

Produkthaftpflicht

ProdHaftG

Kennzeichen:

1. Kein Verschulden nötig
2. Beweislastumkehr
3. Nur für Hersteller/Verbraucher

Wer ist Hersteller?

- Produzent
- Quasiproduzent
- EG-Importeur
- Händler

Gültigkeit bei:

- Personenschäden
 - Sachschäden an "anderen Sachen", wenn diese für den **privaten** Verbrauch bestimmt waren.
- Höhe 1125,-DM bis 160 Mio DM

Nachweis des Geschädigten:

- Fehler
- Schaden
- Ursächlicher Zusammenhang (Kausalität)

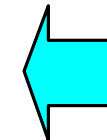
Strafrecht

StGB

Jeder, der an der Herstellung des Schadensproduktes beteiligt war, kann persönlich bestraft werden.
Zum Beispiel: Fahrlässige Körperverletzung

Haftungsausschluß möglich:

1. Prod. wurde nicht in den Verkehr gebracht
2. Fehler ist später entstanden
3. Prod. war nicht zum Verkauf bestimmt
4. Prod. war z.Zt. des Inverkehrbringens Rechtsvorschriftengemäß
5. Wenn der Fehler z.Zt. der Herstellung nach dem Stand von Technik und Wiss. nicht erkannt werden konnte



Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte

(Produkthaftungsgesetz - ProdHaftG)
Vom 15. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2198)
(BGBl. III 400-8)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1. Haftung. (1) Wird durch den Fehler eines Produkts jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Hersteller des Produkts verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Im Falle der Sachbeschädigung gilt dies nur, wenn eine andere Sache als das fehlerhafte Produkt beschädigt wird und diese andere Sache ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt und hierzu von dem Geschädigten haupt-sächlich verwendet worden ist.

(2) Die Ersatzpflicht des Herstellers ist ausgeschlossen, wenn

1. er das Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat,
2. nach den Umständen davon auszugehen ist, daß das Produkt den Fehler, der den Schaden verursacht hat, noch nicht hatte, als der Hersteller es in den Verkehr brachte,
3. er das Produkt weder für den Verkauf oder eine andere Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck hergestellt noch im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit hergestellt oder vertrieben hat,
4. der Fehler darauf beruht, daß das Produkt in dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller es in den Verkehr brachte, dazu zwingenden Rechtsvor-schriften entsprochen hat, oder
5. der Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik in dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller das Produkt in den Verkehr brachte, nicht erkannt werden konnte.

(3) Die Ersatzpflicht des Herstellers eines Teilprodukts ist ferner aus-geschlossen, wenn der Fehler durch die Konstruktion des Produkts, in welches das Teilprodukt eingearbeitet wurde, oder durch die Anleitungen des Herstellers des Produkts verursacht worden ist. Satz 1 ist auf den Hersteller eines Grundstoffs entsprechend anzuwenden.

(4) Für den Fehler, den Schaden und den ursächlichen Zusammenhang zwischen Fehler und Schaden trägt der Geschädigte die Beweislast. Ist streitig, ob die Ersatzpflicht gemäß Absatz 2 oder 3 ausgeschlossen ist, so trägt der Hersteller die Beweislast.

§ 2. Produkt. Produkt im Sinne dieses Gesetzes ist jede bewegliche Sache auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen Sache oder einer unbeweglichen Sache bildet, sowie Elektrizität. Ausgenommen sind landwirtschaftliche Erzeugnisse des Bodens, der Tierhaltung, der Imkerei und der Fischerei (landwirtschaftliche Naturprodukte), die nicht einer ersten Verarbeitung unterzogen worden sind; gleiches gilt für Jagderzeugnisse.

§ 3. Fehler. (1) Ein Produkt hat einen Fehler, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere

- a) seiner Darbietung,
- b) des Gebrauchs, mit dem billigerweise gerechnet werden kann,
- c) des Zeitpunkts, in dem es in den Verkehr gebracht wurde, berechtigterweise erwartet werden kann.

(2) Ein Produkt hat nicht allein deshalb einen Fehler, weil später ein verbessertes Produkt in den Verkehr gebracht wurde.

§ 4. Hersteller. (1) Hersteller im Sinne dieses Gesetzes ist, wer das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat. Als Hersteller gilt auch jeder, der sich durch das Anbringen seines Namens, seines Warenzeichens oder eines anderen unterscheidungskräftigen Kennzeichens als Hersteller ausgibt.

(2) Als Hersteller gilt ferner, wer ein Produkt zum Zweck des Verkaufs, der Vermietung, des Mietkaufs oder einer anderen Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit in den Geltungsbe-reich des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einführt oder verbringt.

(3) Kann der Hersteller des Produkts nicht festgestellt werden, so gilt jeder Lieferant als dessen Hersteller, es sei denn, daß er dem Geschädigten innerhalb eines Monats, nachdem ihm dessen diesbezügliche Aufforderung zugegangen ist, den Hersteller oder diejenige Person benennt, die ihm das Produkt geliefert hat. Dies gilt auch für ein eingeführtes Produkt, wenn sich bei diesem die in Absatz 2 genannte Person nicht feststellen läßt, selbst wenn der Name des Herstellers bekannt ist.

Bürgerliches Gesetzbuch

Vom 18. August 1896 (RGBl. S. 195)
(BGBl. III 400-2)

II. Gewährleistung wegen Mängel der Sache

§ 459. [Haftung für Sachmängel] (1) Der Verkäufer einer Sache haftet dem Käufer dafür, daß sie zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergeht, nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage voraus-gesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit kommt nicht in Betracht.

(2) Der Verkäufer haftet auch dafür, daß die Sache zur Zeit des Überganges der Gefahr die zugesicherten Eigenschaften hat.

§ 460. [Kenntnis des Käufers] Der Verkäufer hat einen Mangel der verkauften Sache nicht zu vertreten, wenn der Käufer den Mangel bei dem Abschlusse des Kaufes kennt. Ist dem Käufer ein Mangel der im § 459 Abs.1 bezeichneten Art infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, so haftet der Verkäufer, sofern er nicht die Abwesenheit des Fehlers zugesichert hat, nur, wenn er den Fehler arglistig verschwiegen hat.

§ 461. [Pfandverkauf] Der Verkäufer hat einen Mangel der verkauften Sache nicht zu vertreten, wenn die Sache auf Grund eines Pfandrechts in öffentlicher Versteigerung unter der Bezeichnung als Pfand verkauft wird.

§ 462. [Wandelung; Minderung] Wegen eines Mangels, den der Verkäufer nach den Vorschriften der §§ 459, 460 zu vertreten hat, kann der Käufer Rückgängigmachung des Kaufes (Wandelung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen.

§ 463. [Schadensersatz wegen Nichterfüllung] Fehlt der verkauften Sache zur Zeit des Kaufes eine zugesicherte Eigenschaft, so kann der Käufer statt der Wandelung oder der Minderung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Das gleiche gilt, wenn der Verkäufer einen Fehler arglistig verschwiegen hat.

Fünfundzwanzigster Titel. Unerlaubte Handlungen

§ 823. [Schadensersatzpflicht] (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Aufgabe: Viele Schadensersatzprozesse laufen auch heute noch nach dem §823 BGB ab, da hier im Gegensatz zum PHG auch Schmerzensgeld zu erlangen ist. Der Hersteller kann dem Vorwurf der strafrechtlich relevanten Fahrlässigkeit nur dadurch begegnen, daß er 7 Pflichten erfüllt. Diese 7 Pflichten sind im folgenden aufgeführt. erläutern Sie diese Pflichten.

1. Konstruktions- oder Planungspflichten
2. Herstellungspflichten
3. Zuliefererpflichten
4. Instruktionspflichten
5. Produktbeobachtungspflichten
6. Betriebsorganisationspflichten
7. Haftung für Betriebsangehörige

Die 7 Pflichten des Herstellers

Der Hersteller einer Ware muß nachweisen, daß er die folgenden Pflichten erfüllt hat.

1. Konstruktions- oder Planungspflichten

Ein Produkt muss ordnungsgemäß, sach- und zweckgerecht konzipiert werden, um Schadensursachen bereits auf planerischer Ebene zu vermeiden.

2. Herstellungspflichten

Produkte müssen fehlerfrei gefertigt und auf ihre fehlerfreie Beschaffenheit überprüft werden.

3. Zuliefererpflichten

Der Hersteller darf nur solche Zulieferteile weiterverarbeiten, von deren ordnungsgemäßer Beschaffenheit er sich überzeugt hat.

4. Instruktionspflichten

Er muss Sicherheits- und Warnhinweise in geeigneter Weise am Produkt bzw. in der Bedienungsanleitung anbringen, um vor möglichen Gefahren des Produktes zu warnen, die für den Benutzer nicht ersichtlich sind.

5. Produktbeobachtungspflichten

Auch nach dem in Verkehr bringen der Produkte muss der Hersteller beobachten, wie sich seine Produkte im Einsatz verhalten.

Er muss einschreiten, wenn er erkennt, dass von seinem Produkt eine Gefahr ausgehen könnte.

6. Betriebsorganisationspflichten

Der Hersteller muss eine Betriebsstruktur organisieren, die eine ordnungsgemäße Betriebsführung ermöglicht.

7. Haftung für Betriebsangehörige

Der Hersteller muss seine Mitarbeiter so qualifizieren, anleiten und überwachen, dass eine ordnungsgemäße Verrichtung erfolgen kann. Ansonsten haftet er für seine Mitarbeiter.

Die Strafrechtliche Seite

Neben die zivilrechtliche Haftung kann in vielen Fällen noch die strafrechtliche Verantwortlichkeit treten, wenn zugleich gegen einen Straftatbestand verstoßen wurde ,z.B. fahrlässige Tötung, Körperverletzung, Brandstiftung. Strafrechtlich verantwortlich --sind nicht die Unternehmen, sondern nur die einzelnen Mitarbeiter, sofern ihnen ein Verschulden nachgewiesen werden kann.

§ 222 StGB

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 230 StGB

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines anderen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Urteilsbegründung zum Stützbockurteil

In dem oben geschilderten Fall handelt es sich um den Gebrauch des Stützbocks durch einen Autobastler.

Der Stützbock wurde von der Fa. Fürhaus ohne Bodenplatte oder Auflageflächen unter den Stützen entwickelt und konstruiert und durch eine Handelsgesellschaft in Indonesien hergestellt. Während der Gerichtsverhandlung wurde bei der Beweisaufnahme Folgendes festgestellt:

1. Der Schaden entstand durch einen Produktfehler. Ein Gutachter konnte nachweisen, dass die Kippsicherheit der Stützbocke auf nicht befestigten Böden ungenügend war. Es reichten kleine seitliche Bewegungen am Pkw, um das seitliche Einsinken der Stützen auszulösen. Solche Bewegungen sind aber bei einer Reparatur eines Pkw zu erwarten und hätten darum bei der Konstruktion des Stützbockes berücksichtigt werden müssen. Bei einer fachgerechten Konstruktion hätten größere Auflageflächen unter den Stützen vorgesehen werden müssen.

2. Bei einem der beiden Stützbocke wurde eine fehlerhafte Schweißnaht an einer Stütze festgestellt.

Die Handelsgesellschaft konnte weder nachweisen, dass die im Ausland (Indonesien) hergestellten Produkte einer Schweißnahtprüfung unterzogen, noch dass die Produkte in Deutschland im Wareneingang auf ihre Qualität hin geprüft worden sind. Weiterhin gab es über die Produktion keine weiteren Dokumente.

3. Es bestand keine Mitschuld des Opfers.

Der Hobbybastler hatte das Produkt von einer Versandfirma bezogen und nach den mitgelieferten Hinweisen in der Betriebsanleitung gehandelt. Ein Hinweis auf mangelhafte Standsicherheit bei unbefestigten Böden war nicht vorhanden.

4. Die Handelsgesellschaft konnte kein Verfahren zur Rückverfolgbarkeit des Produktes nachweisen. Von der Vertriebsgesellschaft auf Reklamationen wegen mangelnder Kippsicherheit und schlecht ausgeführter Schweißnähte aufmerksam gemacht, hat die Handelsgesellschaft entsprechende Konstruktionsänderungen und Prozesslenkungsänderung in der Montage durchgeführt, es jedoch fahrlässig unterlassen, eine Rückrufaktion für die 450 nach alter Fertigung produzierten Teile durchzuführen oder deren Käufer zu benachrichtigen.

Frage:

In der Urteilsbegründung wird deutlich, daß sich das Gericht auf die 7 Produktionspflichten bezieht. Welche Pflichten sind hier angesprochen?

Fragen zu den Haftpflichtbestimmungen

Was bedeutet Beweislastumkehr?

1. Der Geschädigte weist nur den Schaden und die Kausalität (Zusammenhang) zum Fehler nach.
2. Der Produzent muß jetzt Beweise erbringen, daß eventuell Haftungsausschluß besteht.
3. (Bei Verschulden): Der Produzent muß seine Sorgfaltspflicht nachweisen (7 Pflichten)

Wann entsteht Haftungsausschluß nach dem ProdHaftG?

1. Wenn der Produzent das Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat.
2. Wenn der Fehler erst später entstanden ist.
3. Wenn das Produkt nicht zum Verkauf bestimmt war.
4. Wenn das Produkt zur Zeit des Inverkehrbringens den gültigen Rechtsvorschriften entsprach.
5. Wenn der Fehler zur Zeit des Inverkehrbringens nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht erkannt werden konnte.

Wann verjährt die Haftung?

1. ProdHaftG: 3 Jahre nach dem Schaden, Anspruch existiert bis 10 Jahre nach Inverkehrbringen
2. BGB §823: 3 Jahre nach Schaden, Anspruch verjährt nach 30 Jahren

Kann die Haftpflicht vertraglich ausgeschlossen werden?

1. ProdHaftG. NEIN
2. BGB§ 823: JA

Welche Schäden werden nach dem ProdHaftG ersetzt?

1. Schäden an Personen
 2. Schäden an "anderen Sachen", wenn diese für den privaten Verbrauch bestimmt waren
 3. Folgeschäden bis zu 160 Millionen (Eigenbeteiligung 1125,-DM)
- Kein Schmerzensgeld

Welche Schäden werden nach BGB §823 ersetzt?

1. Schäden am Produkt
2. Folgeschäden
3. Schmerzensgeld

Wofür gilt das ProdHaftG nicht?

1. Für naturbelassene Produkte
2. Für Arzneimittel
3. Gewerblich genutzte Produkte.
4. Bei Nichteinhaltung von zwingenden Rechtsvorschriften. Zum Beispiel bei Nichtlesen der Bedienungsanleitung.

Wann hat das Produkt nach ProdHaftG einen Fehler?

Wenn das Produkt nicht die Sicherheit bietet, die berechtigterweise erwartet werden kann.